OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652435/2/FP

Datum:
Linz, 12. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von J C, geb. x, W x, G Top x, x L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12. April 2022, GZ: VA-FE-511/2022, betreffend eine Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die von der Behörde gesetzte Frist ab Zustellung dieses Erkenntnisses läuft.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer (Bf) auf, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen. Sie begründete im Wesentlichen, dass der Bf gegenüber der Polizei angegeben habe, aufgrund eines Sturzes Morphium Tabletten und zudem Marcumar einzunehmen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 21. April 2022 rechtzeitig Beschwerde in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, bei Bedarf und ganz selten Hydal Kapseln zur Behandlung von starken Schmerzen nach ärztlicher Anordnung einzunehmen. Der Bf habe am 10. April 2022 (an diesem Tag hat der Bf ein KFZ mit 0,8 Promille gelenkt) und ein paar Tage zuvor Hydal eingenommen. Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von KFZ seien nicht nachvollziehbar.

Der Bf beantragte eine öffentliche mündliche Verhandlung und den Bescheid gemäß § 28 Abs 3 VwGVG aufzuheben und die Sache an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 30. Mai 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus der Aktenlage ergibt. Folglich hätte die Durchführung einer Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhalts bewirken können.
Dass ggst. grundsätzlich „civil rights“ iSd Art. 6 EMRK betroffen sind, ist dabei nicht von Belang, weil Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 GRC dem Absehen von einer Verhandlung nach § 24 Abs. 4 VwGVG dann nicht entgegen stehen, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt (unstrittig) feststeht und auch keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten können (vgl. etwa 26.01.2017, Ra 2016/07/0061), beispielsweise wenn das Verfahren ausschließlich nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen betrifft (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026; siehe auch Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren2 § 24 VwGVG [Stand 01.10.2018, rdb.at] Anm 13). Im vorliegenden Fall besteht der entscheidungswesentliche Sachverhalt im Wesentlichen darin, dass der Bf Hydal, ein Morphiumpräparat, einnimmt. Dieser Umstand steht aber unbestritten fest, weil der Bf dies selbst in seiner Beschwerde darstellt. Auf die einzunehmende

Menge kommt es in diesem Verfahrensstadium – wie in der rechtlichen Beurteilung auszuführen sein wird – aber noch nicht an.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat in seiner Beschwerde Folgendes vorgebracht:

„Tatsache ist, dass der Beschwerdeführer bei Bedarf und nur ganz selten Hydal Kapseln zur Behandlung von starken Schmerzen nach ärztlicher Anordnung nimmt. Der enthaltene Wirkstoff ist Hydromorphon."

II.3. Beweiswürdigung

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der Beschwerde.

III. Rechtsgrundlagen

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.
Gemäß § 5 Abs 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewusstseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gemäß Abs 2 leg. cit. gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mit zu beurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

§ 14 Abs 4 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) lautet:

„§ 14 [...] (4) Personen, die aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhalten, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen, darf nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden."

Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

Der Zusammenhang ist von der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides argumentativ herzustellen (VwGH 24. August 1999, 99/11/0149).

Ein Aufforderungsbescheid ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl. VwGH vom 13. August 2004, 2004/11/0063).
Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 22. Juni 2010, 2010/11/0067).

IV.2. Aufgrund der dargestellten Gesetzesstellen ist daher vom Gericht argumentativ darzulegen, ob und warum aufgrund der festgestellten Umstände Bedenken dahin begründbar sind, dass der Bf eine Krankheit aufweisen könnte, die führerscheinrelevant sein kann.

Der Gegenstand der Überprüfung der gesundheitlichen Eignung des Bf orientiert sich vorliegend an § 14 Abs 4 FSG-GV, der eine Führerscheinrelevanz grundsätzlich dann annimmt, wenn eine Person aus medizinischen Gründen Sucht- oder Arzneimittel erhält, die geeignet sind, die Fahrtauglichkeit zu beeinträchtigen und die Belassung der Lenkberechtigung von einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht.

Der Bf stellt selbst dar, ein Medikament aus der Gruppe der Opiate verschrieben bekommen zu haben (Hydal). Es handelt sich dabei grundsätzlich um ein Suchtmittel und kann Morphium gerichtsbekannt die Fahrtauglichkeit beeinträchtigen, weil es nach der allgemeinen Lebenserfahrung die Reaktionsfähigkeit und die Verkehrstüchtigkeit und damit die Fahrtüchtigkeit beeinflussen kann.

Auf die Dosierung kommt es dabei in Bezug auf die Frage, ob (grundsätzliche) Bedenken an der medizinischen Eignung zum Lenken von KFZ des Betroffenen bestehen, nicht an, weil es sich dabei um eine medizinische Frage handelt, die vom Arzt zu beurteilen ist. Aus diesem Grund ist eine amtsärztliche Begutachtung erforderlich.

Das gegenständlich verordnete Medikament ist nach dem Gesagten in beide in § 14 Abs 4 FSG-GV genannten Gruppen einzuordnen.
Grundsätzliche Bedenken bestehen insofern schon aufgrund des Umstandes, dass dem Bf ein Medikament verschrieben wurde, das nach der FSG-GV Führerscheinrelevanz aufweist und für welches von § 14 Abs 4 FSG-GV ein bestimmtes Prozedere vorgesehen ist.

IV.3. Auf das Wesentliche zusammengefasst kann also gesagt werden, dass alleine aufgrund des Umstandes, dass der Bf in unregelmäßigen Abständen ein von der FSG-GV erfasstes Medikament einnimmt, Bedenken an seiner gesundheitlichen Eignung bestehen und diese Bedenken auch begründbar sind.

Die Umstände bedürfen einer amtsärztlichen Abklärung.

IV.4. Der Ansicht der belangten Behörde kann insofern nicht entgegen getreten werden, weshalb ihre Entscheidung zu bestätigen ist.

Eine Zurückverweisung der Sache an die belangte Behörde – wie vom Bf beantragt - kommt angesichts der fehlenden Notwendigkeit weiterer Ermittlungen nicht in Betracht. Zumal die belangte Behörde zur vorliegenden Entscheidung auch zuständig war und eine Sachentscheidung gefällt hat und der Bf auch sein Recht, eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erstatten in Anspruch nehmen konnte, ist für das Verwaltungsgericht eine Verletzung des Art 83 B-VG nicht ersichtlich.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl